

13.10.98**G - A - In****Allgemeine****Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums für
Gesundheit**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von
Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung
sowie dem Lebensmittel-Monitoring
(AVV Datenübermittlung - AVV-DÜb)****A. Zielsetzung**

Die verschiedenen Verfahren der Übermittlung und der Zusammenführung von Daten im Rahmen des bundesweiten Lebensmittel-Monitorings, zur Erfüllung von Meldepflichten gegenüber der Europäischen Union sowie im Bereich des sonstigen Datenaustausches der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sind, soweit es sich um besondere Untersuchungsprogramme handelt, die zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und den Ländern vereinbart worden sind, nach Art und Umfang zu präzisieren, zusammenzuführen sowie einheitlich und verbindlich auszugestalten.

B. Lösung

Erlaß einer Verwaltungsvorschrift.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:
Keine

2. Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen bei der durch diese Vorschrift eingesetzten Meldestelle im Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) die nachfolgend aufgeführten Kosten:

Bund	Personalkosten	einmalige Kosten	laufende Kosten
Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin	3,5 Stellen unterschiedlicher Wertigkeit	1.020.000 DM	105.000 DM

Die Länder haben im einzelnen folgende durch die Verwaltungsvorschrift entstehende Mehrkosten dargelegt:

Bundesland	Personalkosten	einmalige Kosten	laufende Kosten
Baden-Württemberg	12.000 DM	62.000 DM	10.000 DM
Bayern	6.000 DM	120.000 DM	6.000 DM
Berlin	25.000 DM	30.000 - 50.000 DM	600 DM
Brandenburg	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Bremen	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Hamburg		ca. 25.000 DM	ca. 6.000 DM
Hessen	6* BAT Vb und 6* BAT VII	ca. 500.000 DM	ca. 200.000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	20.000 DM	45.000 DM	110.000 DM
Niedersachsen	6.000 DM	120.000 DM	6.000 DM
Nordrhein-Westfalen	316.158 DM	1.633.325 DM	316.000 DM
Rheinland-Pfalz	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Saarland	10.000 DM	65.000 DM	2.000 DM
Sachsen	keine	166.800 DM	keine
Sachsen-Anhalt	0,1 Stelle BAT-O IVb	20.000 - 30.000 DM	2.000 DM
Schleswig-Holstein	16.000 DM	200.000 DM	10.000 DM
Thüringen	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

E. Sonstige Kosten

Keine

13.10.98

G - A - In

Allgemeine

**Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums für
Gesundheit**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Lebensmittel-Monitoring (AVV Datenübermittlung - AVV-DÜb)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Mo 3/98

Bonn, den 13. Oktober 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus
der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem
Lebensmittel-Monitoring
(AVV Datenübermittlung - AVV-DÜb)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von
Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüber-
wachung sowie dem Lebensmittel-Monitoring
(AVV Datenübermittlung - AVV-DÜb)**

Vom1998

Nach

- § 45. des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296),
 - § 23 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) sowie
 - § 25 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991)
- wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Zweck der Verwaltungsvorschrift

Zweck der Verwaltungsvorschrift ist es, die Struktur der Daten nach § 2 aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung, den amtlichen Untersuchungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht, dem Lebensmittel-Monitoring sowie dem Strahlenschutzvorsorgegesetz und das Verfahren ihrer Übermittlung einheitlich und verbindlich auszugestalten.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die elektronische Übermittlung von Daten, die

1. auf Grund von Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission in folgenden Bestimmungen
 - a) nach Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 89/397/EWG vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung (ABl. EG Nr. L 186 S. 23),
 - b) nach Artikel 14 Abs. 3 der Richtlinie des Rates 89/397/EWG ,
 - c) nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates 86/362/EWG vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide (ABl. EG Nr. L 221 S. 37),

- d) nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates 86/363/EWG vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 221 S. 43),
- e) nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 90/642/EWG vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 350 S. 71),
- f) nach Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie des Rates 90/642/EWG,
- g) nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie des Rates 96/23/EG vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) und
- h) nach Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie des Rates 96/23/EG

in den jeweils geltenden Fassungen sowie

- 2. sonst zwischen den zuständigen Behörden der Länder und/oder dem Bundesministerium für Gesundheit oder der Meldestelle nach § 3, soweit es sich um besondere Untersuchungsprogramme handelt, die zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und den Ländern vereinbart worden sind,

zu übermitteln sind.

§ 3

Meldestelle

Meldestelle im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin.

§ 4

Grundsätze der Datenübermittlung

- (1) Die Daten werden entweder durch Datenfernübertragung oder Übertragung mittels elektronischer Datenträger unter Berücksichtigung der „Grundsätze für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch (Datenübermittlungsgrundsätze)“ des Kooperationsausschusses

Bund/Länder/ Kommunalen Bereich vom 21.06.1990 (GMBI 1990 S. 803) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. September 1997 (BAnz. Nr. 179b) der Meldestelle zur Verfügung gestellt.

(2) Die Meldestelle stellt den zuständigen Behörden der Länder Überprüfungsprogramme für Monitoring-Daten und Daten, die gemäß den Berichtspflichten nach § 2 Nr. 1 Buchstabe c bis h zu übermitteln sind, zur Verfügung, mit denen diese die zu übersendenden Daten vor Übermittlung an die Meldestelle einer Plausibilitätsprüfung unterziehen.

§ 5

Einzelheiten der Datenübermittlung

(1) Daten, die der Erfüllung der Berichtspflicht nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a dienen, sind in zusammengefaßter Form gemäß Anlage 3 an die Meldestelle zu berichten. Sofern Einzeldaten über die „Inspektion“ nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a zu übermitteln sind, erfolgt dies unter Anwendung der Schnittstelle der Anlage 1 Nr. 2. Soweit für die Eintragung in bestimmte Felder eine Katalogunterstützung vorgesehen ist, sind die dort angegebenen Kodierkataloge in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Einzelheiten der Übermittlung von Daten nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b, insbesondere der Berichtsformate, werden zuvor von der Meldestelle bekanntgegeben. Sofern Einzeldaten zu koordinierten Überwachungsprogrammen nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b zu übermitteln sind, erfolgt dies unter Anwendung der Schnittstelle der Anlage 2 Nr. 2. Soweit für die Eintragung in bestimmte Felder eine Katalogunterstützung vorgesehen ist, sind die dort angegebenen Kodierkataloge in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Sofern Einzeldaten, die gemäß den Berichtspflichten nach § 2 Nr. 1 Buchstabe c bis h bei der Probenahme und bei der Untersuchung der Proben anfallen, zu übermitteln sind, erfolgt dies unter Anwendung der Schnittstelle der Anlage 2 Nr. 2. Soweit für die Eintragung in bestimmte Felder eine Katalogunterstützung vorgesehen ist, sind die dort angegebenen Kodierkataloge in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Daten, die der Erfüllung der Berichtspflicht nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a und b dienen, sind spätestens acht Wochen nach Jahresende an die Meldestelle zu berichten. Die zuständigen Behörden der Länder übermitteln der Meldestelle laufend, mindestens jedoch einmal jährlich spätestens acht Wochen nach Jahresende, alle Einzeldaten, die gemäß den

Berichtspflichten nach § 2 Nr. 1 Buchstabe c bis h zu übermitteln sind. Die umgehende Übermittlung von Daten in eilbedürftigen Fällen bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch in den Fällen des § 2 Nr. 2, sofern die besonderen Untersuchungsprogramme dies jeweils vorsehen.

§ 6

Leitlinien für die Berichterstattung nach der Richtlinie 89/397/EWG

(1) Bei der Zusammenstellung der Daten nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a sind die in Anlage 3 aufgeführten *„Leitlinien zur Angleichung der im Rahmen der jährlichen Überwachungsprogramme von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben“* anzuwenden.

(2) Anpassungen der Leitlinien an Beschlüsse der Europäischen Union einschließlich deren Inkrafttreten werden vom Bundesministerium für Gesundheit in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 7

Berichtswesen

(1) Die Meldestelle prüft die nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a in zusammengefaßter Form gemäß Anlage 3 übermittelten Daten und erstellt mit den geprüften und ggf. nach Rücksprache mit den meldenden Stellen korrigierten Daten einen Gesamtbericht unter Verwendung der Tabellenformate in Anlage 3.

(2) Die Meldestelle prüft die jeweils übermittelten Daten im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchstabe b bis h und erstellt mit den geprüften und ggf. nach Rücksprache mit den meldenden Stellen korrigierten Daten einen Bericht für die jeweilige Berichtspflicht unter Verwendung der Tabellenformate in Anlage 4.

(3) Änderungen der Tabellenformate aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben hat die Meldestelle bei der Berichterstellung zu berücksichtigen.

(4) Die Meldestelle legt dem Bundesministerium für Gesundheit mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor den in den entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen festgesetzten Mitteilungsfristen den jeweils an die Europäische Union zu übermittelnden Bericht nach Absatz 1 oder 2 vor.

§ 8

Fortentwicklung der Schnittstellen und Pflege der Kodierkataloge

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird bei der Fortentwicklung der Schnittstellen durch die Bund/Länder-Arbeitsgruppe „ADV in der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung“, unterstützt. Die Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe ist bei der Meldestelle eingerichtet.

(2) Die zur Datenübermittlung nach § 5 erforderlichen Kodierkataloge werden von der Arbeitsgruppe erstellt, gepflegt und weiter entwickelt. Änderungen der Gliederung der Kodierkataloge werden durch die Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Fortschreibungen von Katalogeinträgen werden von der Meldestelle im Einvernehmen mit der ADV-Arbeitsgruppe vorgenommen.

(3) Die Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe übermittelt die erforderlichen Kodierkataloge den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden und den obersten Landesveterinärbehörden spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift. Die erstmalige Übersendung dieser Kataloge erfolgt als Druckstück und auf elektronischen Datenträgern. Änderungen und Fortschreibungen der Kodierkataloge werden ausschließlich auf elektronischen Datenträgern oder per Datenfernübertragung von der Meldestelle an die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden und die obersten Landesveterinärbehörden übermittelt. Sie sind von diesen nach den Vorgaben der Meldestelle zu übernehmen.

§ 9

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring

§ 11 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring (GMBI 1995 S. 363) wird wie folgt gefaßt:

„Für die Datenübermittlung finden § 4 und § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Lebensmittel-Monitoring (GMBI 1998 S. [Fundstelle einfügen]) Anwendung.“

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Meldung von Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln vom 11. Oktober 1994 (GMBI 1994 S. 1021) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1998

Der Bundesminister für Gesundheit

Anlage 1
zu § 5 Abs. 1

Schnittstelle für die Übermittlung von Daten aus dem Bereich „Inspektion“

1. Allgemeine Erläuterungen:

Es wird eine Übergabe-Datei erstellt. Je Kontrolle pro Betrieb pro Jahr und pro Verstoß wird jeweils ein Datensatz berichtet. Werden bei einer Kontrolle mehrere Verstöße festgestellt, müssen dementsprechend viele Datensätze berichtet werden, die sich nur in dem Eintrag in das Feld Nr. 12 „Art der Verstöße (Kontrolle)“ unterscheiden dürfen.

Der Aufbau der **Schnittstelle „Inspektion“** wird nachfolgend erläutert:

Feld 1 „Amtskennung“ und Feld 3 „Betriebsnummer“ sind datentechnische Pflichtfelder, die für alle Berichte auszufüllen sind. Die obligatorische Eintragungspflicht ist in der Schnittstelle in der Spalte „Datentechnisches Pflichtfeld“ mit „X“ gekennzeichnet und ist für jede Datenübermittlung verbindlich.

Für die Erfüllung der EG-Berichtspflicht auf Grund der Richtlinie 89/397/EWG sind zusätzlich zu den Feldern 1 und 3 die folgenden berichtsspezifischen Pflichtfelder auszufüllen:

Richtlinie	Berichtsspezifische Pflichtfelder
89/397/EWG	Feld-Nr. 6, 11-13, 14

Für Berichte nach anderen Rechtsvorschriften oder verbindlichen oder zu vereinbarenden Berichtsvorgaben können die berichtsspezifischen Pflichtfelder je nach Berichtspflicht bzw. Zweck des Datentransfers innerhalb der Schnittstelle umdefiniert werden.

Je Kontrolle pro Betrieb pro Jahr und pro Verstoß wird jeweils ein Datensatz berichtet. Werden bei einer Kontrolle mehrere Verstöße festgestellt, müssen dementsprechend viele Datensätze berichtet werden, die sich nur in dem Feldeintrag 12 „Art der Verstöße“ unterscheiden dürfen.

Die Datenübermittlung erfolgt alphanumerisch im ASCII-Format.

Der Datensatz wird jeweils mit allen Feldern der Schnittstelle zusammengestellt, und alle Felder werden jeweils durch Delimitereintrag (#) abgeschlossen.

Variable Feldlängen sind vorgesehen.

Alle führenden Nullen sind einzutragen.

Dezimalstellen werden durch Punkt getrennt.

Datumfelder werden in der Form „TTMMJJJJ“ ausgefüllt.

Dabei gilt:

TT	= Tag
MM	= Monat
JJJJ	= Jahr

Das Datensatzende ist mit ASCII-Zeichen für den Zeilenumbruch (ASCII-Kode 13+10) zu versehen.

2. Schnittstelle „Inspektion“

Feld-Nr.	Feldmerkmal 1			Feldname	Feldinhalt	Feldmerkmal 2 Länge
	Struktur	Katalog-Nr.	DPF			
01	1	K (01)	X	AK	Amtskennung	6
02	1	K (09)		BO	Betriebsort	12
03	1		X	BNR	Betriebsnummer	20
04	1			BNA	Betriebsname	60
05	1			VER	Verantwortlicher	60
06	1	K (08)		BA	Betriebsart	8
07	1	K (100)		ZUB	Zusätzliche Angabe zu Betriebsart (Feld-Nr. 6)	2
08	1			EGZ	EG-Zulassungs-Nr.	30
09	1	K (101)		KSY	Kontrollsystem	2
10	1	Tage		IFR	Inspektionsfrequenz	3
11	2	K (102)		ADK	Art der Kontrolle	2
12	2	K (103)		ADV	Art der Verstöße (Kontrolle)	2
13	2	K (104)		ADM	Art der Maßnahme	2
14	2			ID	Inspektion: Datum	8

Erläuterungen

- „X“ DPF = Datentechnisches Pflichtfeld mit der Kennung „X“
- Katalog: K () = Katalogunterstützung (Katalognummer)

3. Legende zur Schnittstelle „Inspektion“

Die in der **Schnittstelle „Inspektion“** enthaltenen Angaben werden im folgenden erläutert und kommentiert:

Kopfzeilen	Erläuterungen
Feld-Nr.	Laufende Numerierung der Felder
Feldmerkmal 1	
Struktur	Die Struktur beschreibt, welches Feld Bestandteil des Stammdatensatzes (1) und/oder des Ergebnisdatsatzes (2) ist.
Katalog	Für die Beschreibung der mit „K“ gekennzeichneten Felder liegt ein Katalog vor.
DPF	Datentechnisches Pflichtfeld. Die Einträge in die mit „X“ gekennzeichneten datentechnischen Pflichtfelder 1 und 3 sind für jede Datenübermittlung verbindlich.
Feldname	Der Feldname besteht aus einer Kurzbezeichnung des Feldinhaltes
Feldinhalt	Kennzeichnung des Feldinhaltes
Feldmerkmal 2	
Länge	Die Feldlänge gibt die zur Beschreibung eines Feldes vorgesehene Anzahl von Spalten an.

4. Feldbeschreibung der Schnittstelle „Inspektion“

Feldname und -Nr.	Erläuterung
AK (01):	Katalogunterstützte Angabe der <u>Amtskennung der Untersuchungs- bzw. Inspektionsstelle</u> , in der Regel des Kreisamtes gemäß Katalog 01. Der Kode ist 6-stellig und folgenden Inhalts: Stellen 1-2 Bundesland Stelle 3 Art der Einrichtung Stellen 4-6 Landesinterne Zahlnummer

Feldname und -Nr.	Erläuterung
BO (02):	Angabe des <u>Betriebsortes</u> , bezogen auf den kontrollierten Betrieb, nach Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde, Ortsteil. Grundlage: Katalog des Statistischen Bundesamtes (Katalog der Gemeindekennziffern). 12stellige Einträge sind möglich, geprüft werden jedoch nur die ersten 8 Stellen.
BNR (03):	Angabe der <u>Betriebsnummer</u> als Zahl-Nr. wird nur auf Kreisebene geführt.
BNA (04):	Der <u>Betriebsname</u> enthält die Bezeichnung des Betriebes.
VER (05):	Für den <u>Verantwortlichen</u> bzw. die verantwortliche Person ist der Name anzugeben.
BA (06):	In diesem Feld erfolgt die Zuordnung eines Betriebes, ggf. nach seiner überwiegen- den <u>Betriebsart</u> . Grundlage ist der „Katalog der Betriebsgattungen und Betriebsarten“. Die erste und zweite Stelle der Kodierung entsprechen der Betriebsgattung.
ZUB (07):	Als <u>zusätzliche Angabe zur Betriebsart</u> ist gegenwärtig eine Kennzeichnung vorgese- hen, die aussagt, ob der Betrieb gemäß der Öko-Verordnung wirtschaftet („Katalog der zusätzlichen Angaben zur Betriebsart“).
EGZ (08):	Die Vergabe einer <u>EG-Zulassungs-Nr./Registrier-Nr.</u> erfolgt auf der Grundlage speziel- ler Richtlinien (RL) zu einzelnen Lebensmitteln tierischer Herkunft, z. B. bei - Fleisch: Frischfleisch-RL, Fleischerzeugnis-RL, - Milch: Milchhygiene-RL. Die Veröffentlichung der Richtlinien erfolgt im Amtsblatt der EU, die der Veterinärkon- trollnummer im Bundesanzeiger,
KSY (09):	Die Kennzeichnung des <u>Kontrollsystems</u> erfolgt entsprechend dem „Katalog der betrieblichen Kontrollsysteme“.
IFR (10):	Als <u>Inspektionsfrequenz</u> wird der Kontrollabstand in Tagen angegeben, welcher auf Vorgaben des ALÜ/AfLMÜ basiert. Grundlage ist immer die Hauptbetriebsart, nicht die Produktart.
ADK (11):	Als <u>Art der Kontrolle</u> wird in dem gleichnamigen Katalog nach planmäßigen und außerplanmäßigen Kontrollen unterschieden.
ADV (12):	Die Angabe der <u>Art der Verstöße</u> erfolgt entsprechend dem „Katalog der durch Inspek- tion festgestellten Verstöße“.
ADM (13):	Die Angabe der <u>Art der Maßnahme</u> erfolgt entsprechend dem gleichnamigen Katalog.
ID (14):	In dieses Feld wird das <u>Datum</u> der Inspektion im Format TTMMJJJJ eingetragen.

Anlage 2
zu § 5 Abs. 2 und 3

Schnittstelle für die Übermittlung von Daten aus dem Bereich „Probenahme und -untersuchung“

1. Allgemeine Erläuterungen:

Es werden zwei Übergabe-Dateien erstellt. Die erste Datei enthält alle Stammdatensätze. Die zweite Datei beinhaltet alle dazugehörigen Ergebnisdatsätze.

Der Aufbau der **Schnittstelle „Probenahme und -untersuchung“** wird nachfolgend erläutert:

Die Felder 1 bis 5 „Amtskennung“, „Probenummer“, „Teilprobenummer“, „Oberbegriff für Matrix“ und „Matrixkode“ sind datentechnische Pflichtfelder, die für alle Berichte auszufüllen sind. Die obligatorische Eintragungspflicht ist in der Schnittstelle in der Spalte „Datentechnisches Pflichtfeld“ mit „X“ gekennzeichnet und ist für jede Datenübermittlung verbindlich.

Für die Erfüllung der jeweiligen EG-Berichtspflicht sind zusätzlich zu den Feldern 1-5 die folgenden berichtsspezifischen Pflichtfelder auszufüllen:

Richtlinie	Berichtsspezifische Pflichtfelder
89/397/EWG	Feld-Nr. 6-16
86/362/EWG	Feld-Nr. 6-16, 25-33
86/363/EWG	Feld-Nr. 6-16, 25-33
90/642/EWG	Feld-Nr. 6-16, 25-33
96/23/EG	Feld-Nr. 6-9, 13-19, 25-31, 33, 34.

Für Berichte nach anderen Rechtsvorschriften oder zu vereinbarenden Berichtsvorgaben können die berichtsspezifischen Pflichtfelder je nach Berichtspflicht bzw. Zweck des Datentransfers innerhalb der Schnittstelle umdefiniert werden.

Die Datenübermittlung erfolgt alphanumerisch im ASCII-Format.

Der Datensatz wird jeweils mit allen Feldern der Schnittstelle zusammengestellt, und alle Felder werden jeweils durch Delimitereintrag (#) abgeschlossen.

Variable Feldlängen sind vorgesehen.

Alle führenden Nullen sind einzutragen.

Dezimalstellen werden durch Punkt getrennt.

Datumsfelder werden in der Form „TTMMJJJJ“ ausgefüllt.

Dabei gilt:

TT = Tag
MM = Monat
JJJJ = Jahr

Das Datensatzende ist mit ASCII-Zeichen für den Zeilenumbruch (ASCII-Kode 13+10) zu versehen.

2. Schnittstelle „Probenahme und -untersuchung“

Feld-Nr.	Feldmerkmal 1			Feldname	Feldinhalt	Feldmerkmal 2
	Struktur	Katalog (Nr.)	DPF			Länge
01	1,2	K (01)	X	AK	Amtskennung	6
02	1,2		X	PR	Probenummer	15
03	1,2		X	TP	Teilprobenummer	2
04	1,2	K (02)	X	OM	Oberbegriff für Matrix (Kodiersystem)	2
05	1,2	K (03)	X	MK	Matrixkode	10
06	1	K (04)		PA	Probenentnahmegrund	2
07	1	K (05)		APK	Art der externen Probekennung	4
08	1			EXP	Externe Probekennung	20
09	1	K (06)		ZA	Zusätzliche Angaben zum Matrixkode	2
10	1	K (07)		BE1	Beanstandungsgrund 1	2
11	1	K (07)		BE2	Beanstandungsgrund 2	2
12	1	K (07)		BE3	Beanstandungsgrund 3	2
13	1	K (08)		BA	Betriebsart	8
14	1	K (09)		PG	Probenahme: Gemeinde	12
15	1			PD	Probenahme: Datum	8
16	1	K (10)		HS	Herkunft: Staat	3
17	1	K (09)		HG	Herkunft: Gemeinde	12
18	1	K (11)		NAH	Nähere Angaben Herkunft	4
19	1			AL	Alter	4
20	1	K (12)		VA	Verarbeitung	3
21	1	K (13)		VP	Verpackungsmaterial	3
22	1	K (14)		BT	Untersuchter Bestandteil	2
23	1			KO	Kommentar	120
24	2	K (15)		PO	Parameterzuordnung	2
25	2	K (16)		PM	Parameter	15
26	2	K (17)		MEH	Maßeinheit	2
27	2	K (18)		BME	Bezugsmaßeinheit	2
28	2	K (16)		BZP	Bezugsparameter	8
29	2			MEK	Meßergebniskennung (numerisch oder alphanumerisch)	1
30	2	K (19)		ME	Meßergebnis	11
31	2	K (20)		BW	Bewertung	2
32	2	K (21)		MS	Methodensammlung	2
33	2			BG	Bestimmungsgrenze	11
34	2			NG	Nachweisgrenze	11
35	2	K (22)		VB	Probeprobereitung	2

Erläuterungen

Struktur: 1 = Stammdatensatz
 Struktur: 2 = Ergebnisdatensatz
 DPF = Datentechnisches Pflichtfeld mit der Kennung „X“
 Katalog: K () = Katalogunterstützung (Katalognummer)

3. Legende zur Schnittstelle „Probenahme und -untersuchung“

Die in der **Schnittstelle „Probenahme und -untersuchung“** enthaltenen Angaben werden im folgenden erläutert und kommentiert:

Kopfzeilen	Erläuterungen
Feld-Nr.	Laufende Numerierung der Felder
Feldmerkmal 1	
Struktur	Die Struktur beschreibt, welches Feld Bestandteil des Stammdatensatzes (1) und/oder des Ergebnisdatsatzes (2) ist.
Katalog (Nr.)	Für den Eintrag in die mit „K“ gekennzeichneten Felder liegt ein mit () numerierter Katalog vor.
DPF	Datentechnisches Pflichtfeld. Die Einträge in die mit „X“ gekennzeichneten datentechnischen Pflichtfelder 1-5 sind für jede Datenübermittlung verbindlich. Entfällt ein Eintrag in das datentechnische Pflichtfeld Nr. 3 „Teilprobennummer“, so ist dies durch den Eintrag „00“ in Feld 3 zu kennzeichnen.
Feldname	Der Feldname besteht aus einer Kurzbezeichnung des Feldinhaltes.
Feldinhalt	Kennzeichnung des Feldinhaltes
Feldmerkmal 2	
Länge	Die Feldlänge gibt die zur Beschreibung eines Feldes vorgesehene maximale Anzahl von Spalten an.

4. Feldbeschreibung der Schnittstelle „Probenahme und -untersuchung“

Feldname und -Nr.	Erläuterungen
AK (01):	Katalogunterstützte Angabe der <u>Amtskennung der Untersuchungs- bzw. Inspektionsstelle</u> gemäß „Katalog der Amtskennungen“. Der Code ist 6-stellig und folgenden Inhalts: Stellen 1-2 : Bundesland Stelle 3 : Art der Einrichtung Stellen 4-6 : Landesinterne Zählnummer
PR (02):	Angabe der <u>amts- bzw. laborinternen Probennummer</u>
TP (03):	Eine Teilprobe ist eine Probe, von der Teile unabhängig voneinander untersucht werden. <u>Der Eintrag der Teilprobe-Nr.</u> erfolgt ggf. zur laufenden Identifikation durch fortlaufende Numerierung zusammengehörender Probenkollektive. Entfällt ein Eintrag in das Feld „Teilprobennummer“, so ist dies durch den Eintrag „00“ in das Feld 3 zu kennzeichnen.
OM (04):	Zur Angabe des <u>Oberbegriffes für Matrix</u> , also des Kodiersystems, auf das sich der jeweilige Matrixcode in Feld 5 bezieht, wird der „Katalog der Oberbegriffe der Matrices (Kodiersysteme)“ verwendet.
MK (05):	Zur Angabe des <u>Matrixcodes</u> , d.h. dem des Untersuchungsmaterials, wird der jeweilige „Katalog der Matrixcodes“ verwendet; so z.B. für ein Lebensmittel ein Code aus dem „Warencode für die amtliche Lebensmittelüberwachung, Verzehrserhebungen und Fremdstoffberechnungen, Katalog für Lebensmittel“.
PA (06):	Zur Angabe des <u>Probeentnahmegrundes</u> wird der „Katalog der Probeentnahmegründe“ verwendet. In diesem Feld wird u.a. auch der Verwendungszweck des Datensatzes kodiert (z.B. EG-Meldepflicht, Monitoring).
APK (07):	Für die Kennung der Art der <u>externen Probekennung</u> , z. B. externe Probekennung durch Ohrmarken- oder Schlacht- oder Losnummer, wird die Kodierung gemäß dem „Katalog der Art der externen Probekennung“ eingetragen.
EXP (08):	Je nach der in Feld 07 eingetragenen <u>Art der Probekennung</u> wird in das Feld 08 die Ohrmarkennummer oder die Schlachtnummer oder die Losnummer eingetragen.
ZA (09):	Zum Eintrag von über den Warencode hinausgehender <u>Probebeschreibung</u> wird der „Katalog für zusätzliche Angaben zum Warencode“ verwendet.

Feldname und -Nr.	Erläuterungen
BE1, BE2, BE3 (10-12):	Die Angabe von 3 <u>Beanstandungsgründen</u> ist möglich; dazu ist der „Katalog der Beanstandungsgründe“ zu verwenden.
BA (13):	Für den Eintrag der <u>Betriebsart</u> wird der „Katalog der Betriebsgattungen und Betriebsarten“ verwendet. Der Eintrag der Betriebsart schließt die Zuordnung der Probenahmestelle ein, d. h. die Probenahmestelle ist örtlich identisch mit dem Betrieb, der gemäß dem Katalog der Betriebsarten eingetragen wird.
PG (14):	Zur Angabe der <u>Probenahme: Gemeinde</u> wird der „Katalog der Gemeindekennziffern“ verwendet.
PD (15):	Dieses Feld enthält das <u>Probenahmedatum</u> . Dies ist in der Form „TTMMJJJJ“ anzugeben.
HS (16):	In Feld 16 der Schnittstelle wird gemäß dem „Katalog der <u>Herkunftsstaaten</u> “ eingetragen, in welchem Staat das beprobte Material hergestellt wurde, oder - wenn dies nicht bekannt ist - in welchem Staat derjenige, der das beprobte Material unter seinem Namen in Verkehr bringt, seinen Sitz hat. Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Eintrag = 000; in diesem Fall soll mindestens das Bundesland als Herkunft linksbündig im HG-Feld Nr. 17 eingetragen werden.
HG (17):	Zur Angabe von <u>Herkunft: Gemeinde</u> wird bei Herkunft: Staat = BR Deutschland (HS = 000) die Gemeindekennziffer entsprechend den Schlüsselzahlen des Statistischen Bundesamtes gemäß „Katalog der Gemeindekennziffern“ eingetragen. Der Eintrag kennzeichnet die Gemeinde, in der das beprobte Material hergestellt wurde, oder - wenn dies nicht bekannt ist - in welcher Gemeinde derjenige, der das beprobte Material unter seinem Namen in Verkehr bringt, seinen Sitz hat. Die Angabe der Gemeindekennziffer ist 8stellig. 12stellige Einträge sind möglich, geprüft werden jedoch nur die ersten 8 Stellen.
NAH (18):	In das Feld 18 der Schnittstelle werden werden <u>nähere Angaben zur Herkunft</u> des beprobten Gutes gemäß „Katalog Nähere Angaben Herkunft“ eingetragen, wenn die Herkunft über Feld 16 „Herkunft: Staat“ und Feld 17 „Herkunft: Gemeinde“ nicht ausreichend genau dargestellt wird (z.B. Entnahmegewässer oder Fanggebiete der Fische).
AL (19):	Die <u>Altersangabe</u> (z.B. Alter des Schlachttieres) wird in Monaten angegeben.
VA (20):	Zum Eintrag des <u>Be- und Verarbeitungszustandes</u> des beprobten Lebensmittels in das Feld 20 wird der „Katalog des Be- und Verarbeitungszustandes des beprobten Lebensmittels“ verwendet.
VP (21):	Zur Angabe des <u>Verpackungsmaterials</u> des zu untersuchenden Gutes wird der „Katalog der Verpackung des zu untersuchenden Gutes“ verwendet.
BT (22):	Zur Angabe des <u>untersuchten Bestandteiles</u> wird der „Katalog der untersuchten Probebestandteile“ verwendet.
KO (23):	Das <u>Kommentarfeld</u> ermöglicht den Eintrag zusätzlicher Informationen
PO (24):	<u>Parameterzuordnung</u> : Für die wahlweise Zuordnung eines multifunktionellen Parameters nach seiner Verwendung bzw. nach seinem Charakter in der Probe wird je nach Erfordernis ein Kode aus dem „Katalog der Parameterzuordnung“ eingetragen.
PM (25):	Zur Angabe des <u>Parameters</u> , d.h. des analysierten Stoffes, wird der „Katalog der Parameter“ verwendet. Für bestimmte Parametergruppen können gemäß „Katalog der Parameter“ Parallelkodierungen eingetragen werden, z.B. die CAS-Kodes für pharmakologisch wirksame Substanzen. Aus diesem Grunde wird für das Feld 25 die Feldlänge 15 vorgesehen. Für die Datenübermittlung nach der AVV ist grundsätzlich der ADV-Kode einzutragen.
MEH (26):	Zur Angabe der <u>Maßeinheit</u> , z.B. mg, wird der „Katalog der Maßeinheiten“ verwendet.
BME (27):	Zur Angabe der <u>Bezugsmaßeinheit</u> , z.B. kg, wird der „Katalog der Bezugsmaßeinheiten“ verwendet.
BZP: (28)	Zur Angabe des <u>Bezugsparameters</u> , z.B. Frischmasse, wird der „Katalog der Parameter“ verwendet.
MEK (29):	<u>Meßergebniskennung</u> : Das Feld Nr. 30 „Meßergebnis“ kann je nach Eintrag in Feld Nr. 29 „Meßergebniskennung“ alphanumerischen oder numerischen (A/N) Charakter haben. Der Eintrag „A“ oder „N“ ist je nach der gewünschten Darstellung des Meßergebnisses zu wählen.

Feldname und -Nr.	Erläuterungen
ME (30):	Das <u>Meßergebnis</u> kann als numerischer oder als alphanumerischer Wert eingetragen werden. Numerische Meßergebnisse werden mit maximal 11 Stellen mit Fließkommaeintrag eingetragen. Alphanumerische Meßergebnisse werden unter Verwendung der Kodierungen des „Kataloges der alphanumerischen Meßergebnisse“ eingetragen.
BW (31):	Zur <u>Bewertung</u> des Stoffnachweises, z.B. durch Eintrag des Codes für „> Höchstmenge“, wird der „Katalog der Bewertung des Stoffnachweises“ verwendet.
MS (32):	Zur Angabe der <u>Bestimmungsmethode</u> wird die Kodierung der Methodensammlung eingetragen, in der die verwendete Methode dokumentiert ist. Dazu wird der „Katalog der Methodensammlung“ verwendet.
BG (33):	Die <u>Bestimmungsgrenze</u> wird als numerischer Wert mit maximal 11 Stellen mit Fließkomma eingetragen. Maßeinheit, Bezugsmaßeinheit und Bezugssubstanz müssen identisch mit denen des Meßergebnisses sein.
NG (34):	<u>Nachweisgrenze</u> : Der Eintrag der Nachweisgrenze erfolgt sinngemäß wie für Feld Nr. 33 „Bestimmungsgrenze“ beschrieben.
VB (35):	Zur Angabe der <u>Probevorbereitung</u> für die Analyse wird der „Katalog der Probevorbereitung zur Analyse“ verwendet.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Angabe des Fettgehaltes erfolgt als kompletter Ergebnissatzensatz.

Anlage 3

zu § 5 Abs. 1, §§ 6 und 7 Abs. 1

Berichtswesen der Länder

Bericht gemäß Richtlinie 89/397/EWG

Leitlinien zur Angleichung der im Rahmen der jährlichen Überwachungsprogramme von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben (Artikel 14 der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung)

Artikel 14 der Richtlinie 89/397/EWG sieht ein allgemeines Verfahren vor, nach dem die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich die Angaben über die amtliche Lebensmittelüberwachung übermitteln.

Um die Ziele des Artikels 14 erreichen, vergleichbare Informationen sammeln und dadurch die Transparenz verbessern zu können, sind in diesem Abschnitt Leitlinien zum Ausfüllen des Erhebungsbogens der Gemeinschaft für die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung gemäß Art. 14 der Richtlinie 89/397/EWG jährlich zu machenden Angaben enthalten.

Der Erhebungsbogen (siehe 3. Bericht) ist ausgefüllt an die Kommission zurückzuschicken (erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit). Die aufgeführten Kategorien und die verwendete Terminologie werden in diesem Dokument erläutert und kommentiert, um die Vergleichbarkeit der Angaben der Mitgliedstaaten für jede Kategorie zu gewährleisten.

Die Leitlinien wie auch der Erhebungsbogen sind bei der Zusammenstellung der Ergebnisse der Überwachung im Rahmen der jährlichen Programme ab 1996 von den Mitgliedstaaten zu verwenden.

1. Anwendungsbereich der Erhebungsergebnisse, die gemäß Artikel 14 der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung mitzuteilen sind

Artikel 14 dient als allgemeines Instrument zur Übermittlung der Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Diese Bestimmung gilt für die Übermittlung sämtlicher Daten über die von amtlichen Dienststellen durchgeführte Lebensmittelkontrolle, es sei denn, es liegen spezifischere Bestimmungen vor. Daher sind Doppelarbeit, aber auch Unvereinbarkeit mit den Zielen der Richtlinie 89/397/EWG, die in erster Linie eine allgemeine Überwachung von in dieser Richtlinie aufgeführten Lebensmittel vorsieht, zu vermeiden.

Ergebnisse der amtlichen Überwachungsmaßnahmen, die nicht gemäß Artikel 14 der Richtlinie 89/397/EWG zu übermitteln sind:

Ergebnisse der jährlichen Überwachungsprogramme, die der Kommission im Rahmen nachstehender spezifischer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bereits übermittelt wurden:

- Richtlinie 86/362/EWG vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide (siehe Artikel 7, der einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten amtlichen Kontrollen in diesem Bereich vorsieht)
- Richtlinie 86/363/EWG vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (siehe Artikel 7, der die jährliche Übermittlung eines Berichts über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen vorsieht)
- Richtlinie 90/642/EWG vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (siehe Artikel 4 Abs. 2, der die Vorlage eines jährlichen Berichts über die Ergebnisse der einzelstaatlichen Programme zur Überwachung der Höchstmengen für Pestizide in pflanzlichen Erzeugnissen vorsieht)
- Richtlinie 96/23/EG vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG
- *Spezifische Angaben, die nach anderen Richtlinien vorgeschrieben sind:*

Es wird darauf hingewiesen, daß die Übermittlung von Daten gemäß der Richtlinie 92/117/EWG vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs einen anderen Anwendungsbericht hat als Artikel 14 der Richtlinie 89/397/EWG. Die gemäß Richtlinie 92/117/EWG alljährlich zu übermittelnden Daten betreffen nämlich Angaben über die Entwicklung von Tierseuchen, die aus epidemiologischen Angaben, aus Ergebnissen amtlicher Kontrollen und aus von Unternehmen durchgeführten Kontrollen hervorgehen. Die Richtlinie 89/397/EWG hingegen bezieht sich auf die globalen Ergebnisse jährlich durchgeführter amtlicher Lebensmittelkontrollen.

- Veterinärkontrollen im Rahmen der Richtlinie 89/662/EWG vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt.
- Veterinärkontrollen bei der Einfuhr gemäß der Richtlinie 90/675/EWG, deren Ergebnisse der Kommission (GD VI) nach dem in der Entscheidung 94/360/EWG vorgesehenen Verfahren mitzuteilen sind.

Um den praktischen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, was die Trennung dieser Kontrollergebnisse betrifft, Rechnung zu tragen, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die in Artikel 3 und 5 der Richtlinie 89/662/EWG vorgesehenen Veterinärkontrollen zu bestimmen, die in Einrichtungen unter ständiger tierärztlicher Aufsicht durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der Veterinärkontrollen, die gemäß der Richtlinie 89/662/EWG durchgeführt werden und die in Artikel 5 dieser Richtlinie genannten, nicht unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen betreffen, sollten ermittelt und voneinander getrennt werden, damit sie im Rahmen von Artikel 14 nicht übermittelt werden. Sind die Mitgliedstaaten dazu nicht imstande, haben sie dies mitzuteilen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten uneingeschränkt für Teil A des Berichtes (siehe unter 3., Kontrolle vor Ort). Was Teil B des

Berichtes (siehe unter 3., Ergebnisse der im Labor untersuchten Planproben) anbelangt, so werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, entsprechende Untergliederungen vorzunehmen. Können jedoch die Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der Veterinärkontrollen nach Richtlinie 89/662/EWG nicht unterteilt werden, ist das bei der Übermittlung der Angaben nach Artikel 14 der Richtlinie 89/397/EWG anzugeben.

2. Hinweise zum Ausfüllen der Erhebungsbögen zur Übermittlung der Kontrollergebnisse

a) Kontrollen vor Ort

Zahl der Betriebe: Das sind Betriebe, die der amtlichen Lebensmittelüberwachung unterliegen, (Gesamtzahl der im Einzugsbereich der amtlichen Überwachung vorhandenen Betriebe). Jede Art von Betrieb, die in der Lebensmittelbranche tätig ist, kann ungeachtet der Rechtsform betroffen sein (Handelsgesellschaften, natürliche Personen, Genossenschaften, gemeinnützige Vereinigungen, Tochtergesellschaften, Betriebe mit Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt).

Sind mehrere Lebensmittelbetriebe im selben Gebäude untergebracht (Bahnhof, Flughafen, Einkaufszentrum), zählt jeder Betrieb einzeln.

Art der Betriebe: Manche Lebensmittelbetriebe fallen unter mehrere Betriebsarten. In diesem Fall sind sie nur unter der Betriebsart aufzuführen, in der ihre Haupttätigkeit liegt. Ein Supermarkt beispielsweise, in dem es auch eine Bäckerei oder Fleischerei gibt, ist unter "Einzelhändler" zu führen und nicht unter „Hersteller“. Wenn rechtlich allerdings verschiedene Personen für den Supermarktbetrieb einerseits und für den Bäcker- oder den Fleischereibetrieb andererseits zuständig sind (also verschiedene Eigentümer oder Betreiber), sind sie getrennt in den jeweils zutreffenden Kategorien aufzuführen.

Erzeuger (Urproduktion): Betriebe der Stufe der Herstellung von unverarbeiteten Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr. Unter diese Kategorie fallen Erzeuger von Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft wie Milcherzeuger, Schlachttierhalter (auch Gehegewild), Wildsammelstellen, Legehennenhalter, Muschel- und Fischfangbetriebe, Fischzuchtbetriebe, Imker, Weinbaubetriebe, Erzeuger von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Hopfen, Gewürzen und sonstigen Lebensmitteln bzw. zur Herstellung von als Lebensmittel bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gärtnerischen Produkten. Dabei richtet sich die Zuordnung nach der im Betrieb jeweils größten Produktionslinie; Mehrfachzählungen sind zu vermeiden.

Hersteller und Abpacker: Unter diese Kategorie fallen alle Betriebe, die in der Herstellung bzw. Verarbeitung oder in der Verpackung oder aber in beiden Bereichen tätig sind und keinen Einzelhandel betreiben. Die Herstellung oder Verarbeitung kann auch die Einfuhr von Lebensmitteln zur Verarbeitung und die Ausfuhr hergestellter oder verarbeiteter Erzeugnisse umfassen. In Schlachthöfen und Zerlegebetrieben sind nur die Kontrollen der zuständigen Behörde zu erfassen; die Kontrollen des amtlichen Tierarztes während der Schlachtung oder Produktion sind nicht unter dieser Kategorie zu erfassen.

Vertriebsunternehmen und Transporteure (Großhandel, Transport): Hierzu gehören der Vertrieb von Lebensmitteln vor der Einzelhandelsstufe (insbesondere Großhandel, Lagerung auf der Großhandelsstufe, Einfuhr ohne weitere Verarbeitung) und der Transport. Großhändler, die sowohl an den Einzelhandel, an Gaststätten oder an Verbraucher verkaufen können, sind ausschließlich dieser Betriebsgattung zuzuordnen. Da Vertriebsunternehmen auch Transporteure sein können, sind Mehrfacherfassungen zu vermeiden.

Einzelhändler (Einzelhandel): Darunter fallen alle Arten von Einzelhandelsbetrieben, die Lebensmittel in der Einzelhandelsstufe vertreiben (Verkauf an den Endverbraucher), insbesondere Supermärkte, Lebensmittelgeschäfte, Obst- und Gemüsegeschäfte, Kioske, Tankstellen mit Lebensmittelverkauf, Verkaufsautomaten, Versand, Marktstände in Gebäuden oder im Freien (mit Ausnahme von Geschäften, die Mahlzeiten zum Mitnehmen verkaufen, z.B. Imbisse) und der ambulante Verkauf von Lebensmitteln.

Dienstleistungsbetriebe: Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Lieferanten von Fertiggerichten, Getränkeausschank an Endverbraucher. Dazu gehören Einrichtungen wie Gastronomiebetriebe jeder Art einschließlich Geschäfte, die Mahlzeiten zum Mitnehmen verkaufen, z.B. Imbisse und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in Betrieben, Schulen, Feriendörfern, Ferienlagern, öffentlichen Einrichtungen usw.

Hersteller, die im wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen: Dazu gehören Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien, Eisdiele, gewerbsmäßige Herstellung/Verarbeitung eigener Erzeugnisse auf dem landwirtschaftlichen Betrieb für den Verkauf direkt an den Endverbraucher. Ausgenommen ist die gelegentliche geringfügige Abgabe an den Endverbraucher, die dem Bereich *Erzeuger (Urproduktion)* zu zurechnen ist.

Zahl der kontrollierten Betriebe: Zahl der Betriebe, bei denen im Kontrolljahr, für das die Ergebnisse eingesendet werden müssen, Kontrollbesuche durchgeführt wurden. Jeder Betrieb kann ungeachtet der Anzahl der Kontrollbesuche in jedem Jahr nur einmal gezählt werden.

Zahl der Kontrollbesuche: Eine Kontrolle ist die Durchführung einer oder mehrerer Überwachungstätigkeiten (Inspektion, Probenahme, Hygieneuntersuchung des Personals, Prüfung der Schrift- und Datenträger, gegebenenfalls Untersuchung der von dem Unternehmen eingerichteten Kontrollsysteme und der damit erzielten Ergebnisse) durch amtliche Kontrollstellen in den Betrieben. Hiervon ausgenommen ist eine Maßnahme, bei der nur eine Probenahme erfolgt. Ziel ist, Konformität der Lebensmittel und Stoffe und deren Behandlung, die sich dort befinden bzw. die in Waren enthalten sind, mit den Hygienevorschriften und den Vorschriften zur Gewährleistung der Redlichkeit des Handelsverkehrs oder zum Schutz der Verbraucherinteressen zu überprüfen.

Wichtiger Hinweis: Das gilt auch für eine Betriebskontrolle, bei der verschiedene Tätigkeiten des Betriebes kontrolliert werden (wie Einzelhandelstätigkeiten, Herstellung oder Zubereitung in Supermärkten) und verschiedene Prüfpunkte erfaßt werden (z.B. Kontrolle der Zutaten, der Herstellungsverfahren, Kontrolle des Endproduktes).

Zahl der Betriebe mit Verstößen: Anzugeben ist die Zahl der Betriebe, in denen Verstöße festgestellt wurden. Nicht anzugeben ist die Zahl der Verstöße, die bei der Kontrolle des Betriebs festgestellt wurden.

Als Verstöße gelten alle formellen Maßnahmen, die infolge der Feststellungen der Nichterfüllung der Anforderungen eingeleitet werden, wie die Zustellung einer schriftlichen Mahnung (mit Ausnahme von Beratungsunterlagen), die Zustellung einer Aufforderung zur Erfüllung der Anforderungen innerhalb einer bestimmten Frist, die Einziehung, der Rückruf, Beschlagnahme, Sicherstellung oder Vernichtung eines Lebensmittels, der Lizenzentzug, die völlige oder teilweise Schließung eines Betriebs, die Ausstellung eines Protokolls oder eines Berichts zur Verwendung in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren.

Hieraus ergibt sich, daß geringfügige Verstöße und kleinere Mängel, die bereits nach einem mündlichen Hinweis der Behörde bei der Inspektion vor Ort sofort abgestellt werden können und vorausschauende Sanierungen, die im Einvernehmen mit dem Gewerbetreibenden angeordnet werden, nicht zu erfassen sind.

Art der Verstöße

Unter dieser Überschrift werden alle festgestellten Verstöße nach der Art der Verstöße untergliedert. Es geht nicht um die Gesamtzahl der Verstöße, sondern um die Anzahl der Betriebe, die Verstöße begangen haben, d. h. jede Art eines Verstoßes in einem Betrieb wird unabhängig von der Häufigkeit der Feststellung nur einmal aufgeführt.

Art der Verstöße, die bei Kontrollen vor Ort festgestellt wurden, insbesondere

- Hygiene
vorgeschriebene Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle (HACCP, Schulung)
- Hygiene allgemein
Einrichtungen (Betriebsräume, Geräte usw.)
Hygiene des Personals gemäß Artikel 8 der Richtlinie 89/397/EWG
Andere hygienisch bedingte Verunreinigungen
- Zusammensetzung
Kontrolle der Verwendung von Zusatzstoffen
Kontrolle der unzulässigen Veränderung (Zugabe von Wasser, unzulässiger Zutaten und Stoffe, Anwendung unzulässiger Verfahren, Einfluß des Verpackungsmaterials)
- Kennzeichnung und Aufmachung
Kontrolle der Kennzeichnung (einschließlich der Verkehrsbezeichnung und Haltbarkeitsdaten) und der Angaben anhand der Kontrolle der tatsächlich verwendeten Zutaten, der Rezepte, Sichtkontrollen der Etiketten usw. im Betrieb.
- Andere
Hierunter fällt die Verweigerung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Inhaber von Grundstücken, Räumen, Einrichtungen und Geräten bzw. der von ihnen bestellten Verteter und sonstige nicht bereits definierten Verstöße.

b) Ergebnis der im Labor untersuchten amtlichen Proben

Art der bei der Untersuchung festgestellten Verstöße

- ***Mikrobiologische Verunreinigung***

- Verunreinigung durch Mikroorganismen, durch deren Giftstoffe oder Metaboliten in als gefährlich geltendem oder den Anforderungen nicht genügendem Umfang.

- ***Andere Verunreinigungen***

- Verunreinigungen im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 vom 8. Februar 1993.
- Fremdkörper (Glas-, Holz-, Stahlteilchen, Insekten

- ***Zusammensetzung***

Bei der Untersuchung festgestellte unerlaubte Stoffe oder ein zu hoher Gehalt an bestimmten Stoffen (nicht zugelassene Zusatzstoffe, unerlaubte Veränderung u.s.w.)

- ***Kennzeichnung und Aufmachung***

Feststellung bei der Produktuntersuchung, daß die Kennzeichnung den Anforderungen nicht genügt (Verwendung einer Bezeichnung, die den Gemeinschaftsvorschriften über Zusammensetzung nicht entspricht, irreführende oder falsche Nährwertkennzeichnung zu vorhandenen Nährstoffen oder zum Gehalt an diesem Nährstoff usw.)

Produktgruppe

Wichtiger Hinweis: Nur die Spalten, bei denen es zu Schwierigkeiten bei der Zuordnung kommen kann, sind hier aufgeführt.

1. Milch und Milchprodukte: Die Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544) in der jeweils geltenden Fassung ist ein wichtiger Anhaltspunkt bei der Bestimmung, welche Produkte in diese Spalte gehören.
2. Eier und Eiprodukte: Diese Spalte erfaßt Eier und Eiprodukte. Eihaltige Verarbeitungserzeugnisse wie Desserts, Saucen fallen nicht in diese Spalte, sondern gehören in die jeweilige Spalte für Desserts bzw. Saucen.
5. Fette und Öle: sämtliche Fette und Öle außer fetthaltigen Milchprodukten, die bereits in der Spalte Milch und Milchprodukte aufgeführt wurden.
6. Brühen, Suppen, Saucen: Brühen und Suppen sowie Saucen, einschließlich Senf, Mayonnaise und Essig.
7. Getreide und Erzeugnisse daraus, Backwaren, Teigwaren (Brotbereitungsprodukte, Frühstücksgebäck wie Croissants, Hefengebäck, Kuchen und Torten).
8. Obst, Gemüse, Kartoffeln und Erzeugnisse daraus; auch Pilze und Beeren.
9. Kräuter und Gewürze: Darunter fallen auch Salz und Salzersatz sowie Würzmittel, z.B. aromatische Zubereitungen.

15. Zuckerwaren: Auch Zucker und Honig.
17. Fertiggerichte einschließlich tiefgefrorener Fertiggerichte und belegter Bröte.
20. Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt

Probe: Es handelt sich hierbei um amtliche Proben, die im Rahmen von amtlichen Kontrollen oder Maßnahmen genommen wurden. Eine Probe ist einheitlich nach Art und Verarbeitungsstufe (Warencode), aus einem Los stammend und von einem Entnahmeprotokoll begleitet; eine Probe ist danach unabhängig von der Probemenge oder der Zahl der entnommenen Einzelproben. Wenn bei einer amtlichen Probenahme mehrere Teilproben genommen wurden (beispielsweise für ein Gegengutachten), wird in der Spalte „Gesamtzahl der untersuchten Proben“ nur die amtlich untersuchte Probe gezählt.

Eine Probe kann zum Nachweis mehrerer Verstöße herangezogen werden. Sämtliche Verstöße sind in den entsprechenden Spalten aufzuführen (mikrobiologische Verunreinigung, andere Verunreinigung, Zusammensetzung, Kennzeichnung und Aufmachung, andere). Bei den Spalten des Tabellenabschnitts „Zahl der Proben“ wird jede amtliche Probe nur maximal einmal gezählt. In den Spalten des Tabellenabschnitts „Art der Verstöße“ wird jede amtliche Probe mit dem jeweiligen Untersuchungsziel sowie ggf. mit festgestelltem Verstoß in das jeweils entsprechende Spaltenpaar eingetragen. In der letzten Spalte „Gesamtzahl der Verstöße“ sind Doppel- und Mehrfachzählungen der Proben vorgesehen, wenn bei einer Probe zwei oder mehrere Verstöße festgestellt worden sind.

Von der Gesamtzahl der Proben mit Verstößen sind solche Proben auszunehmen, für die noch keine Untersuchungsergebnisse vorliegen.

Allgemeine Anmerkungen

Zusätzliche Informationen werden daraufhin geprüft werden, ob sie im Erhebungsbogen der Gemeinschaft berücksichtigt werden sollten. Allerdings sollten diese zusätzlichen Angaben nicht auf den von den Mitgliedstaaten und der Kommission vereinbarten Erhebungsbögen gemacht werden.

Den statistischen Angaben der Mitgliedstaaten an die Kommission sind detaillierte Erklärungen hinzuzufügen, aus denen eindeutig hervorgeht, welche Quellen verwendet wurden und welche Probleme eventuell bei der Umsetzung der Leitlinien auftreten könnten.

3. Bericht

Mitgliedstaat:

Jahr:

A. Kontrolle vor Ort

Anzahl und Art der festgestellten Verstöße (*)
(gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 89/397/EWG)

Erzeuger (Urproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsunternehmer und Transporteure	Einzelhändler (Einzelhandel)	Dienstleistungs- betriebe	Hersteller, die im wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen	Insgesamt
Zahl der Betriebe						
Zahl der kontrollierten Betriebe						
Zahl der Kontrollbesuche						
Zahl der Betriebe mit Verstößen (*)						
Art der Verstöße						
Hygiene (HACCP, Schulung)						
Hygiene allgemein						
Zusammensetzung (nicht mikrobiologisch)						
Kennzeichnung und Aufmachung						
Andere						

(*) Nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien geführt haben

Proben mit Verstößen (*)

B. Ergebnisse der im Labor untersuchten Planproben

Produktgruppe	Mikrobiologische Verunreinigung	Andere Verunreinigungen	Zusammen- setzung	Kennzeichnung/ Aufmachung	Andere	Zahl der Proben mit Verstößen	Gesamtzahl der Proben	Prozentualer Anteil der Proben mit Verstößen
1 Milch und Milchprodukte								
2 Eier und Eiprodukte								
3 Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus								
4 Fische, Krustentiere, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus								
5 Fette und Öle								
6 Suppen, Brühen, Saucen								
7 Getreide und Backwaren								
8 Obst und Gemüses								
9 Kräuter und Gewürze								
10 Alkoholische Getränke								
11 Wein								
12 Alkoholische Getränke (außer Wein)								
13 Eis und Desserts								
14 Schokolade, Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee								
15 Zuckerwaren								
16 Nüsse, Nußerzeugnisse, Knabberwaren								
17 Fertiggerichte								
18 Lebensmittel für besondere Ernährungsformen								
19 Zusatzstoffe								
20 Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt								
21 Andere								

(*) Nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien geführt haben

Berichtswesen der Meldestelle

1. Abschnitt: Bericht gemäß Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG
2. Abschnitt: Bericht gemäß Richtlinie des Rates 96/23/EG

Tabelle B

Mitteilung der Ergebnisse der koordinierten Überwachungsprogramme an die Europäische Kommission

Mitteilung nach EG-Richtlinie Nr.:

Mitgliedstaat:

Datum:

Produktgruppe:

Lebensmittel:

Probenahmejahr:

Anzahl der untersuchten Proben:

- mit nachweisbaren Rückständen:

- mit Rückständen bis einschließlich der Höchstmenge:

- mit Rückständen über einer Höchstmenge (insgesamt):

- mit Rückständen über einer EU-Höchstmenge:

- mit Rückständen über einer nationalen Höchstmenge:

[illegible]

Tabelle D

Einzelheiten bestätigter Höchstmengenüberschreitungen
(nur EU-Höchstmengenüberschreitungen)

Probenahmejahr:
Anzahl der untersuchten Proben:
- mit ein oder mehreren Rückständen über einer EU-Höchstmenge:

Stoff	Lebensmittel	Probenahme- stelle *	Herkunfts- land	Rückstands- konzentration in mg/kg	Höchst- menge mg/kg

* F = Agrarbetrieb; W = Großhandel; R = Einzelhandel; O = Sonstiges

2.1. Bundesweite Entwicklung der Probenzahlen bei den untersuchten Lebensmitteln (In- und Ausland)

[illegible]

Probenahmejahr:[illegible]

Probenahmejahr:

[illegible]

2.4.2. Bundesweite Aufschlüsselung der Labors nach den mitgeteilten Bestimmungsgrenzen (gleiche Bezugssubstanz wie bei den Darstellungen der Rückstandsgehalte)

Probenahmejahr:

[illegible]

2.5. Bundesweite Darstellung der in Einzelproben festgestellten Höchstmengenüberschreitungen

Probenahmejahr:

[illegible]

* F = Agrarbetrieb; W = Großhandel; R = Einzelhandel; O = Sonstiges

2. Abschnitt

Bericht gemäß Richtlinie 96/23/EG

Anzahl der untersuchten Tiere im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung
(Einzelsubstanzen nach Rückstandskontrollplan)

Bundesland:

Untersuchungszeitraum:

Art der Probeahme: Zielorientierte Probeahme vom lebenden Tier im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung

Sub- stanz- grup- pen		Substanzen	Anzahl untersuchter Tiere im Erzeugerbetrieb										Anzahl untersuchter Tiere im Rahmen der Fleischuntersuchung										Anzahl untersuchter Tiere: Gesamt		
			Rinder					Geflügel					Rinder					Geflügel							
			Mast- kälber	Mast- rinder	Mast- hähn- chen	Legeh./ Suppen- hühner	Trut- hühner	Enten	Gänse	Mast- kälber	Mast- rinder	Mast- färsen	Kühe	Mast- hähn- chen	Sup- pen- hüh- ner	Trut- hüh- ner	Enten	Gänse	Schweine	Schafe Ziegen	Pferde				
HON	HON	Nandrolon																							
		Trenbolon																							
	HOO	DES																							
HON		Hexestrol																							
		Dienestrol																							
		17β-Oestradiol																							
HOP		Testosteron																							
		Progesteron																							
		Medroxyprogesteron- acetat																							
ATA		Chlormadinonacetat																							
		Megestrolacetat																							
		Thiouracil																							
		Methylthiouracil																							
		Propylthiouracil																							
		Phenylthiouracil																							
ADA		Tapazol																							
		Clenbuterol																							
		Salbutamol																							
ABS		Sulfadimidin																							
		Sulfadiazin																							
		Sulfadoxin																							
		Sulfadimethoxin																							
		Sulfamerazin																							
		Sulfanilamid																							
		Sulfamethoxypyridazin																							

Blatt 1a

Anzahl der untersuchten Tiere im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung
(Einzelsubstanzen nach Rückstandskontrollplan)

Untersuchungszeitraum:

Bundesland:

Art der Probenahme: Zielorientierte Probenahme vom lebenden Tier im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung

Art der Probenahme: Ziehungsmethode und -umfang		Anzahl untersuchter Tiere im Erzeugerbetrieb										Anzahl untersuchter Tiere im Rahmen der Fleischuntersuchung										Anzahl untersuchter Tiere: Gesamt					
		Rinder					Geflügel					Rinder					Geflügel										
		Mast-kälber	Mast-rinder	Legh./ Suppen- hühner	Trut- hühner	Enten	Gänse	Mast- kalber	Mast- rinder	Mast- färsen	Kühe	Mast- hähn- chen	Suppen- hühner	Trut- hühner	Enten	Gänse											
Sub- stanz- grup- pen	Substanzen																										
ABV	Tetracyclin																										
	Oxytetracyclin																										
	Chlortetracyclin																										
	Doxycyclin																										
	Rolitetracyclin																										
ABQ	Enrofloxacin																										
	Ciprofloxacin																										
	Danofloxacin																										
	Sarafloxacin																										
	Benzylpenicillin																										
ABL	Ampicillin																										
	Amoxicillin																										
	Oxacillin																										
	Cloxacillin																										
	Dicloxacillin																										
ABP	Chloramphenicol																										
	Furazolidon																										
	Nitrofurantoin																										
	Furaltadon																										
	Nitrofurazon																										
APH	Ivermectin																										
	Abamectin																										
	Doramectin																										
	Moxidectin																										
	Dexamethason																										
AIA																											

Anzahl der untersuchten Tiere im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung
(Einzelsubstanzen nach Rückstandskontrollplan)

Bundesland:

Untersuchungszeitraum:

Art der Probenahme: Zielorientierte Probenahme vom lebenden Tier im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung

Substanzgruppen	Substanzen	Anzahl untersuchter Tiere im Erzeugerbetrieb										Anzahl untersuchter Tiere im Rahmen der Fleischuntersuchung										Anzahl untersuchter Tiere: Gesamt			
		Rinder					Geflügel					Rinder					Geflügel								
		Mastkalber	Mastrinder	Legeh./Suppenhühner	Truthühner	Enten	Gänse	Mastkalber	Mastrinder	Mastfärsen	Kühe	Masthähnen	Suppenhühner	Truthühner	Enten	Gänse	Schweine	Schafe/Ziegen	Pferde						
ABP	Ronidazol																								
	Dimetridazol																								
	Heminstoffe																								
	PCB's																								
	Blei																								
HEM	Cadmium																								
	Kupfer																								
	DDT gesamt																								
	alpha-HCH																								
	beta-HCH																								
PEH	Lindan																								
	Hexachlorbenzol																								
	Dieldrin																								
	Chlordan																								
	Heptachlor																								
	Endosulfan																								
	Methyltestosteron																								
	Boldenon																								
	Stanozolol																								
	Zeranol																								
	Athinylbestradol																								
	Cimaterol																								
Wahl-substanzen	Cimbuterol																								
	Mabuterol																								
	Manepiterol																								

Anzahl der untersuchten Tiere im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung
(Einzelsubstanzen nach Rückstandskontrollplan)

Bundesland:

Untersuchungszeitraum:

Art der Probenahme: Zielorientierte Probenahme vom lebenden Tier im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung

Substanzgruppen	Anzahl untersuchter Tiere im Erzeugerbetrieb						Anzahl untersuchter Tiere im Rahmen der Fleischuntersuchung						Anzahl untersuchter Tiere: Gesamt		
	Rinder			Geflügel			Rinder			Geflügel			Schweine	Schafe Ziegen	Pferde
	Mast- kalber	Mast- rinder	Leggeh./ Suppen- hühner	Trut- hühner	Enten	Gänse	Mast- kalber	Mast- rinder	Mast- färsen	Kühe	Mast- hähn- chen	Suppen- hühner	Trut- hüh- ner	Enten	Gänse
Carbuterol															
Pirbuterol															
Brombuterol															
Terbutalin															
Orciprenalin															
Isoproteterol															
Fenoterol															
Ractopamin															
Isoxsuprin															
Betamethason															
Flumethason															
Prednisolon															
Triamcinolon															
Amprolium															
Lasalocid															
Maduramicin															
Melictoripindol															
Monensin															
Narasin															
Nicarbazin															
Salinomycin															
Febantel															
Fenbendazol															
Oxfendazol															
Flubendazol															

Anzahl der untersuchten Tiere im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung
(Einzelsubstanzen nach Rückstandskontrollplan)

Bundesland:

Untersuchungszeitraum:

Art der Probenahme: Verdachtsprobenahme vom lebenden Tier im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung

Substanzgruppen	Substanzen	Anzahl untersuchter Tiere im Erzeugerbetrieb										Anzahl untersuchter Tiere im Rahmen der Fleischuntersuchung										Anzahl untersuchter Tiere: Gesamt			
		Rinder		Geflügel			Rinder					Geflügel													
		Mast-kälber	Mast-rinder	Mast-hähnchen	Legh./Suppenhühner	Trut-hühner	Enten	Gänse	Mast-kälber	Mast-rinder	Mast-färsen	Kühe	Mast-hähnchen	Suppenhühner	Trut-hühner	Enten	Gänse	Schweine	Schafe Ziegen	Pferde					
ABV	Tetracyclin																								
	Oxytetracyclin																								
	Chlortetracyclin																								
	Doxycyclin																								
	Rolitetacyclin																								
ABQ	Enrofloxacin																								
	Ciprofloxacin																								
	Danofloxacin																								
	Sarafloxacin																								
	Benzylpenicillin																								
ABL	Ampicillin																								
	Amoxicillin																								
	Oxacillin																								
	Cloxacillin																								
	Dicloxacillin																								
ABP	Chloramphenicol																								
	Furazolidon																								
	Nitrofurantoin																								
	Furaltadon																								
	Nitrofurazon																								
APH	Ivermectin																								
	Abamectin																								
	Doramectin																								
	Moxidectin																								
AIA	Dexamethason																								

Anzahl der untersuchten Tiere im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung
(Einzelsubstanzen nach Rückstandskontrollplan)

Untersuchungszeitraum:

Bundesland:

Art der Probenahme: Verdachtsprobenahme vom lebenden Tier im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung

Substanzgruppen	Substanzen	Anzahl untersuchter Tiere im Erzeugerbetrieb										Anzahl untersuchter Tiere im Rahmen der Fleischuntersuchung										Anzahl untersuchter Tiere: Gesamt				
		Rinder		Geflügel		Trut- hühner	Enten	Gänse	Rinder		Geflügel		Trut- hüh- ner	Enten	Gänse											
		Mast- kalber	Mast- rinder	Mast- hähn- chen	Legeh./ Suppen- hühner				Mast- kalber	Mast- rinder	Mast- färsen	Kühe														
ABP	Ronidazol																									
	Dimetridazol																									
	Hemmstoffe																									
	PCB's																									
	Blei																									
HEM	Cadmium																									
	Kupfer																									
	DDT gesamt																									
	alpha-HCH																									
	beta-HCH																									
PEH	Lindan																									
	Hexachlorbenzol																									
	Dieldrin																									
	Chlordan																									
	Heptachlor																									
	Endosulfan																									
	Methylestosteron																									
	Bolenden																									
	Stanozolol																									
	Zeranol																									
Wahl- sub- stan- zen	Athinylotradiol																									
	Cimaterol																									
	Cimbuterol																									
	Mabuterol																									
	Mapenterol																									

Anzahl der untersuchten Tiere im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung
(Einzelsubstanzen nach Rückstandskontrollplan)

Bundesland:

Untersuchungszeitraum:

Art der Probenahme: Verdachtsprobenahme vom lebenden Tier im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung

Substanzgruppen	Substanzen	Anzahl untersuchter Tiere im Erzeugerbetrieb						Anzahl untersuchter Tiere im Rahmen der Fleischuntersuchung						Anzahl untersuchter Tiere: Gesamt				
		Rinder		Geflügel		Trut- hühner	Enten	Gänse	Rinder		Geflügel		Trut- hüh- ner	Enten	Gänse	Schweine	Schafe Ziegen	Pferde
		Mast- kälber	Mast- rinder	Mast- hähn- chen	Legh./ Suppen- hühner				Mast- kälber	Mast- rinder	Mast- färsen	Kühe						
	Carbuterol																	
	Pirbuterol																	
	Brombuterol																	
	Terbutalin																	
	Orciprenalin																	
	Isoproterenol																	
	Fenoterol																	
	Ractopamin																	
	Isoxsuprin																	
	Betamethason																	
	Flumethason																	
	Prednisolon																	
	Triamcinolon																	
	Amprolium																	
	Lasalocid																	
	Maduramicin																	
	Melictopindol																	
	Monensin																	
	Narasin																	
	Nicarbazin																	
	Salinomycin																	
	Febantel																	
	Fenbendazol																	
	Oxfendazol																	
	Flubendazol																	

**Anzahl der untersuchten Tiere - Einfuhr
(Einzelsubstanzen nach Rückstandskontrollplan)**

Bundesland:

Untersuchungszeitraum:

Art der Probenahme: Probenahme von Tieren aus Einfuhren

Sub- stanz- gruppen	Substanzen	Anzahl der untersuchten Tiere											
		Rinder				Geflügel					Schwei- ne	Schafe Ziegen	Pferde
		Mast- kälber	Mast- rinder	Mast- färsen	Kühe	Mast- hähn- chen	Suppen- hühner	Trut- hüh- ner	Enten	Gänse			
HON	Nandrolon												
	Trenbolon												
HOO	DES												
	Hexestrol												
	Dienestrol												
HOP	Medroxyprogesteron- acetat												
	Chlormadinonacetat												
	Megestrolacetat												
ATA	Thiouracil												
	Methylthiouracil												
	Propylthiouracil												
	Phenylthiouracil												
	Tapazol												
ADA	Clenbuterol												
	Salbutamol												
ABS	Sulfadimidin												
	Sulfadiazin												
	Sulfadoxin												
	Sulfadimethoxin												
	Sulfamerazin												
	Sulfanilamid												
	Sulfamethoxypyridazin												
ABV	Tetracyclin												
	Oxytetracyclin												
	Chlortetracyclin												
	Doxycyclin												
	Rolitetetracyclin												
ABQ	Enrofloxacin												
	Ciprofloxacin												
	Danofloxacin												
	Sarafloxacin												
ABL	Benzyipenicillin												
	Ampicillin												
	Amoxicillin												
	Oxacillin												
	Cloxacillin												
	Dicloxacillin												

Blatt 3a

Anzahl der untersuchten Tiere - Einfuhr
(Einzelsubstanzen nach Rückstandskontrollplan)

Bundesland:

Untersuchungszeitraum:

Art der Probenahme: Probenahme von Tieren aus Einfuhren

Sub- stanz- gruppen	Substanzen	Anzahl der untersuchten Tiere											
		Rinder				Geflügel					Schweine	Schafe Ziegen	Pferde
		Mast- kälber	Mast- rinder	Mast- färsen	Kühe	Mast- hähn- chen	Suppen- hühner	Trut- hüh- ner	Enten	Gänse			
ABP	Chloramphenicol												
	Furazolidon												
	Nitrofurantoin												
	Furaltadon												
	Nitrofurazon												
APH	Ivermectin												
	Abamectin												
	Doramectin												
	Moxidectin												
AIA	Dexamethason												
	Hemmstoffe (Screening)												
PEH	DDT gesamt												
	alpha-HCH												
	beta-HCH												
	Lindan												
	Hexachlorbenzol												
	Dieldrin												
	Chlordan												
	Heptachlor												
	Endosulfan												
PCB	PCB's												
HEM	Blei												
	Cadmium												
	Kupfer												
weitere Sub- stanzen	1.												
	2.												
	3.												
	4.												
	5.												
	6.												
	7.												
	8.												
	9.												
	10.												
	11.												
	12.												
	13.												
	14.												
	15.												

Anzahl der untersuchten Tiere - Einfuhr
(Einzelsubstanzen nach Rückstandskontrollplan)

Bundesland:

Untersuchungszeitraum:

Art der Probenahme: Probenahme von Tieren aus anderen Gründen
(außer zielorientierte Probenahme nach Rückstandskontrollplan,
Verdachtsprobenahme und Probenahme von Tieren aus Einfuhren)

Sub- stanz- gruppen	Substanzen	Anzahl der untersuchten Tiere										Schwei- ne	Schafe Ziegen	Pferde
		Rinder				Geflügel								
		Mast- kälber	Mast- rinder	Mast- färsen	Kühe	Mast- hähn- chen	Suppen- hühner	Trut- hüh- ner	Enten	Gänse				
ABS	Sulfadimidin													
	Sulfadiazin													
	Sulfadoxin													
	Sulfadimethoxin													
	Sulfamerazin													
	Sulfanilamid													
	Sulfamethoxypyridazin													
ABV	Tetracyclin													
	Oxytetracyclin													
	Chlortetracyclin													
	Doxycyclin													
	Rolitetracyclin													
ABQ	Enrofloxacin													
	Ciprofloxacin													
	Danofloxacin													
	Sarafloxacin													
ABL	Benzylpenicillin													
	Ampicillin													
	Amoxicillin													
	Oxacillin													
	Cloxacillin													
	Dicloxacillin													
ABP	Chloramphenicol													
	Furazolidon													
	Nitrofurantoin													
	Furaltadon													
	Nitrofurazon													
APH	Ivermectin													
	Abamectin													
	Doramectin													
	Moxidectin													
AIA	Dexamethason													
	Hemmstoffe (Screen.)													
weitere Sub- stanzen	1.													
	2.													
	3.													
	4.													
	5.													
	6.													

**Anzahl der untersuchten Tiere im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung
(Zusammenfassung der Substanzen in Gruppen*)**

Bundesland:

Untersuchungszeitraum:

Art der Probenahme: Zielorientierte Probenahme vom lebenden Tier im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung

Rahmen der Fleischuntersuchung				ANA	AAA	APA	AIA	SEV	PES	HEM	OTH	INH	TNA**
BESTAND	RIND	Mast-kälber	N P										
		Mast-rinder	N P										
	GEFLÜGEL	Mast-hähnchen	N P										
		Legeh./Suppenh.	N P										
		Trut-hühner	N P										
		Enten	N P										
		Gänse	N P										
SCHLACHTHOF	RINDER	Mast-kälber	N P										
		Mast-rinder	N P										
		Mast-färsen	N P										
		Kühe	N P										
	GEFLÜGEL	Mast-hähnchen	N P										
		Suppen-hühner	N P										
		Trut-hühner	N P										
		Enten	N P										
		Gänse	N P										
Schweine		N P											
Schafe/Ziegen		N P											
Pferde		N P											

N: Anzahl der untersuchten Tiere

P: Anzahl der positiven Tiere

* Gruppen entsprechend dem ASCII-File Nr. 3 Feld Nr. 5

** ohne INH

**Anzahl der untersuchten Tiere im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung
(Zusammenfassung der Substanzen in Gruppen*)**

Bundesland:

Untersuchungszeitraum:

Art der Probenahme: Verdachtsprobenahme

vom lebenden Tier im Erzeugerbetrieb und im Rahmen der Fleischuntersuchung

				ANA	AAA	APA	AIA	SEV	PES	HEM	OTH	INH	TNA**
BESTAND	RIND	Mast-kälber	N P										
		Mast-rinder	N P										
	GEFLÜGEL	Mast-hähnchen	N P										
		Leggeh./ Suppenh.	N P										
		Trut- hühner	N P										
		Enten	N P										
		Gänse	N P										
SCHLACHTHOF	RINDER	Mast-kälber	N P										
		Mast-rinder	N P										
		Mast-färsen	N P										
		Kühe	N P										
	GEFLÜGEL	Mast-hähnchen	N P										
		Suppen- hühner	N P										
		Trut- hühner	N P										
		Enten	N P										
		Gänse	N P										
	Schweine			N P									
Schafe/Ziegen			N P										
Pferde			N P										

N: Anzahl der untersuchten Tiere

P: Anzahl der positiven Tiere

* Gruppen entsprechend dem ASCII-File Nr. 3 Feld Nr. 5

** ohne INH

Anzahl der untersuchten Tiere - Einfuhr
(Zusammenfassung der Substanzen in Gruppen*)

Bundesland:

Untersuchungszeitraum:

Art der Probenahme: Probenahme von Tieren aus Einfuhren

			ANA	AAA	APA	AIA	SEV	PES	HEM	OTH	INH	TNA**
R I N D E R	Mast- kälber	N P										
	Mast- rinder	N P										
	Mast- färsen	N P										
	Kühe	N P										
G E F L Ü G E L	Mast- hähnchen	N P										
	Suppen- hühner	N P										
	Trut- hühner	N P										
	Enten	N P										
	Gänse	N P										
Schweine		N P										
Schafe/ Ziegen		N P										
Pferde		N P										

N: Anzahl der untersuchten Tiere

P: Anzahl der positiven Tiere

* Gruppen entsprechend dem ASCII-File Nr. 3 Feld Nr. 5

** ohne INH

Anzahl der untersuchten Tiere - Andere -
(Zusammenfassung der Substanzen in Gruppen*)

Bundesland:

Untersuchungszeitraum:

Art der Probenahme: Probenahme von Tieren aus anderen Gründen
(außer zielorientierte Probenahme nach Rückstandskontrollplan,
Verdachtsprobenahme und Probenahme von Tieren aus Einführen)

			ANA	AAA	APA	AIA	SEV	PES	HEM	OTH	INH	TNA**
R I N D E R	Mast- kälber	N P										
	Mast- rinder	N P										
	Mast- färsen	N P										
	Kühe	N P										
G E F L Ü G E L	Mast- hähnchen	N P										
	Suppen- hühner	N P										
	Trut- hühner	N P										
	Enten	N P										
	Gänse	N P										
Schweine		N P										
Schafe/ Ziegen		N P										
Pferde		N P										

N: Anzahl der untersuchten Tiere

P: Anzahl der positiven Tiere

* Gruppen entsprechend dem ASCII-File Nr. 3 Feld Nr. 5

** ohne INH

27.11.98

Beschluß

des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Lebensmittel-Monitoring (AVV Datenübermittlung - AVV-DÜb)

Der Bundesrat hat in seiner 732. Sitzung am 27. November 1998 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Die Bundesregierung wird gebeten, die AVV, wie in § 10 beschrieben, zum 1. Januar 2000 in Kraft zu setzen. Die Anlagen 1 und 2, einschlielich der derzeit aktuellen Kodierkataloge, sollen bis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr verndert werden.

Begrndung:

Jede Vernderung von Informationen, Datenstrukturen, Schnittstellen und Kodierkatalogen im Bereich der elektronischen bermittlung von berichtspflichtigen Informationen bedeutet fr die einzelnen berichtspflichtigen Behrden einen erheblichen Aufwand. Dieser besteht in entsprechenden Anpassungen der Datenmodelle und der verwendeten Software. Die dadurch entstehenden Arbeitsaufwnde und Kosten sind zum Teil erheblich.

Eine lange Vorlaufzeit fr die Umstellung auf die in der AVV vorgegebenen Strukturen ist daher unbedingt notwendig. Die Planungssicherheit, da die derzeit beschriebenen Strukturen nicht mehr verndert werden, ist fr die Durchfhrung und auch fr die Finanzierung von hoher Bedeutung.

Anlage

Änderungen

der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten
aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem
Lebensmittel-Monitoring (AVV Datenübermittlung - AVV-DÜb)

1. Zu § 1

In § 1 sind die Worte "sowie dem Strahlenschutzvorsorgegesetz" zu streichen.

Folgeänderung:

Das Komma nach dem Wort "Geflügelfleischhygienerecht" ist durch das Wort
"sowie" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Das Strahlenschutzvorsorgegesetz stellt einen
eigenen Anwendungsbereich dar, im Rahmen dessen die Datenübermittlung
(über ein bundesweites integriertes Meß- und Informationssystem - IMIS) von
den Landesmeßstellen zur Auswertung an die Zentralstelle des Bundes beim
Bundesamt für Strahlenschutz erfolgt. Der Bericht ist durch die Allgemeine
Verwaltungsvorschrift AVV-IMIS geregelt.

2. Zu § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Worte "entweder durch Datenfernübertragung oder Übertragung mittels elektronischer Datenträger"
sind durch die Worte "in Form von automatisierten Dateien über Telekommunikationsnetze oder auf Datenträgern"
zu ersetzen.
- b) Die Worte "zur Verfügung gestellt"
sind durch das Wort "übermittelt"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der technischen Entwicklung entsprechend, sollte in der Regelung auf die Übermittlung von automatisierten Dateien abgestellt werden, unabhängig davon, ob elektronische Datenträger (Band oder Diskette), optische Speichermedien, wie die CD-ROM, oder Telekommunikationsnetze genutzt werden.

3. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2a - neu - und Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1)

In § 5 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"In diesen Fällen werden die Pflichtfelder im Einvernehmen mit den Ländern festgelegt."

Als Folge

ist Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1) wie folgt zu ändern:

a) In Abschnitt '1. Allgemeine Erläuterungen'

aa) ist Absatz drei zu streichen.

bb) sind in Absatz vier die Worte "zusätzlich zu den Feldern 1 und 3" zu streichen.

cc) ist in Absatz zwölf Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Datumsfelder werden, sofern erforderlich, in der Form "TTMMJJJJ" ausgefüllt."

b) In Abschnitt '2. Schnittstelle "Inspektion" '

aa) ist in der Tabelle die Spalte 4 mit den Angaben "DPF" und "X" zu streichen.

bb) sind in den Erläuterungen in Zeile 1 die Worte '- "X" DPF = Datentechnisches Pflichtfeld mit der Kennung "X" ' zu streichen.

Begründung:

In der jetzigen Ausführung der AVV ist vorgesehen, daß bei der Meldung von Einzeldaten von Inspektionen mit dem Datensatz, der an die Meldestelle geht, immer auch die Behörde (Amtskennung), der konkrete Betrieb (Betriebsnummer) und der Zeitpunkt der Kontrolle bis auf den Tag genau übermittelt werden muß. Diese Informationen gehen in der Regel über das

notwendige Maß hinaus. Sie sind ausschließlich für die zuständigen Länderbehörden im Rahmen ihrer Fachaufsicht erforderlich.

Sofern für eine Berichtspflicht in einem konkreten Einzelfall auch solche weitergehenden Daten von sachlichem Interesse sein könnten, kann für diese Einzelfälle ein konkretes Berichtsformat mit Zustimmung der Länder festgelegt werden.

4. Zu § 5 Abs. 4 Satz 2

In § 5 Abs. 4 Satz 2 sind die Worte "acht Wochen" durch die Worte "drei Monate" zu ersetzen.

Begründung:

Vielfach werden die erforderlichen Daten noch per Hand zusammengestellt. Eine Terminverlängerung von acht Wochen auf drei Monate löst den Zeitdruck und führt auch beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin als Meldestelle zu einer Entzerrung der Meldeeingänge.

5. Zu § 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„Anpassungen der Leitlinien an Beschlüsse der Europäischen Union einschließlich deren Inkrafttreten werden vom Bundesministerium für Gesundheit den Ländern rechtzeitig vor Beginn des Berichtszeitraumes in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt“.

Begründung:

Es kommt immer wieder vor, daß Dokumente der EU an die Länder nicht in deutscher, sondern z.B. in englischer oder französischer Sprache weitergeleitet werden. Diejenigen Behörden, die mit den Leitlinien unmittelbar arbeiten müssen, benötigen eine Fassung in deutscher Sprache. Im Interesse einer rationellen Arbeitsweise ist es besser, die Unterlagen nur ein einziges Mal zu übersetzen und dadurch das Entstehen einer Vielzahl von Rohübersetzungen in den Ländern zu vermeiden. Im übrigen ist sicherzustellen, daß nicht rückwirkend während des bereits laufenden Berichtszeitraumes Änderungen bei der Erhebung der Daten vorgenommen werden.

6. Zu § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3

§ 8 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Worte "auf elektronischen Datenträgern" durch die Worte "in Form von automatisierten Dateien auf Datenträgern" zu ersetzen.
- b) In Satz 3 sind die Worte "auf elektronischen Datenträgern oder per Datenfernübertragung" durch die Worte "in Form von automatisierten Dateien über Telekommunikationsnetze oder auf Datenträgern" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der technischen Entwicklung entsprechend, sollte auf die Übermittlung von automatisierten Dateien abgestellt werden, unabhängig davon, ob elektronische Datenträger (Band oder Diskette), optische Speichermedien, wie die CD-ROM, oder Telekommunikationsnetze genutzt werden.

7. Zu § 9 (Änderung der AVV zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring)

In § 9 ist die Angabe "§ 5 Abs. 1" durch die Angabe "§ 5 Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

§ 5 Abs. 3 beschreibt die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten aus dem Bereich "Probenahme und -untersuchung" und muß deshalb im Gegensatz zu § 5 Abs. 1 für die Übermittlung von Daten aus dem Lebensmittel-Monitoring angewandt werden.

8. Zu Anlage 3 (zu § 5 Abs. 1, §§ 6 und 7 Abs. 1) Nr. 2 Buchstabe b Unterabschnitt "Probe" Absatz 2 Satz 3 bis 5

In Anlage 3 (zu § 5 Abs. 1, §§ 6 und 7 Abs. 1) Nr. 2 Buchstabe b Unterabschnitt "Probe" Absatz 2 sind die Sätze 3 bis 5 durch folgenden Satz zu ersetzen:

'In den Spalten "Zahl der Proben mit Verstößen" und "Gesamtzahl der Proben" wird jede amtliche Probe, unabhängig von der Anzahl der bei der Untersuchung dieser Probe festgestellten Verstöße, jeweils nur einmal gezählt.'

Begründung:

Verdeutlichung des Gewollten entsprechend der Tabelle "B. Ergebnisse der im Labor untersuchten Planproben" auf Seite 22 der Vorlage.